

02

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ hier: Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit (Inkrafttreten)

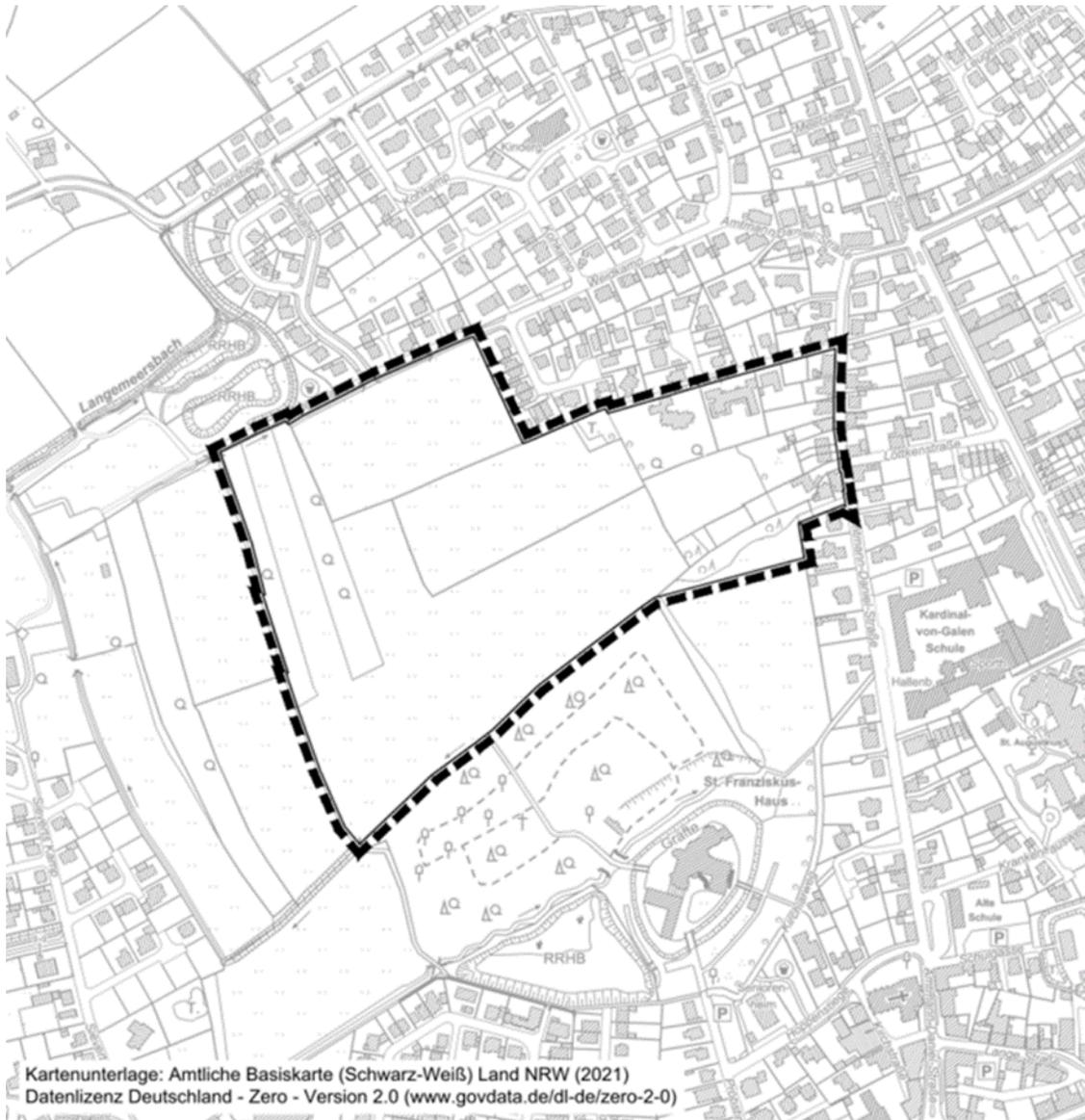
Geltungsbereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde, Flur 46, Flurstücke 9 (teilweise), 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 69, 91, 92, 104, 105, 106, 107, 124, 125, 126, 137, 138, 148 und 149 sowie Flur 47, Flurstücke 63, 64, 65 teilweise und 387

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufhebung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Aufgrund des Starkregenereignisses im Jahr 2010 wurde die Umsetzung des Bebauungsplans ausgesetzt. Mit dieser Aufhebung des Bebauungsplans sollen auch in Zukunft große Teile des Planbereichs einer Bebauung entzogen werden. Für Teile der Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum „Langemeersbach“ und der Tallage tendenziell ein Überflutungsrisiko. Als planungsrechtliche Folge der Aufhebung wird eine Versiegelung des Aufhebungsbereichs durch Wohnbebauung ausgeschlossen, wodurch das Entwässerungssystem entlastet wird.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ und der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nimmt die Gemeinde Nordwalde außerdem Flächenkontingente für Wohnen zurück, die sich in den letzten Jahren an anderer Stelle im Gemeindegebiet leichter entwickeln lassen haben.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 07.10.2014 in der aktuellen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 15, 1. Obergeschoss, Büro Nr. 107,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 02.07.2025

gez. Schemmann
(Bürgermeisterin)